

Dieses Blatt  
erscheint täglich  
Abends und ist  
durch alle Post-  
anstalten des In-  
und Auslandes zu  
beziehen.

# Dresdner Journal.

Preis für  
das Vierteljahr  
1¼ Thlr.  
Insertionsgebühren  
für den Raum  
einer gespaltenen  
Zeile 2 Pf.

## Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von **Karl Biedermann.**

Anzeigen aller Art für das Abends erscheinende Blatt werden bis 12 Uhr Mittags angenommen.

**Inhalt.** Erklärung und Verwahrung. — Walddobung. — Tagesgeschichte: Dresden: Sitzung der ersten und zweiten Kammer; Ankunft des Königs von Preußen. Leipzig: Deutscher Vaterlandsverein; R. Blum's öffentliche Berichterstattung. Berlin. Köln. Von der preussischen Weser. Stuttgart. München. Wiesbaden. Wien. Pesth. Mailand. Verona. Bukarest. — Wissenschaft und Kunst: Hoftheater: „Dorf und Stadt“. — Feuilleton. — Geschäftskalender. — Ortskalender. — Angekommene Reisende.

### Erklärung und Verwahrung.

Am 24. November 1830 wurde von den damaligen, am 31. Oktober desselben Jahres eingeführten Kommunrepräsentanten eine Deputation zu Durchgebung der von dem Stadtrathe edirten, auf die Zeit von Walpurgis 1828 bis dahin 1829 geführten Kammerrechnung ernannt.

Daß zu jener Zeit die Mitglieder der Kommun, und daher ebenso die erwählten Kommunrepräsentanten irgend eine Kenntniß der Verwaltung nicht hatten, auch bei der damaligen Verfassung nicht haben konnten, ist hinreichend bekannt. Sehr natürlich mußten daher die mit der Prüfung der bezeichneten Rechnung Beauftragten mannigfache Hindernisse beseitigen und große Schwierigkeiten bekämpfen, um die ihnen gestellte Aufgabe zu lösen. Dennoch gelang es der Deputation, ihren, sowohl wegen Neuheit der Sache, als Vielfältigkeit der Verwaltungszweige, umfänglichen und gründlichen Bericht bereits am 8. März 1831, also in einem Zeitraum von 3¼ Monat zu liefern, wie solcher gedruckt und an die Kommunrepräsentanten vertheilt worden, auch jetzt noch in der Arnold'schen Buchhandlung zu haben ist.

Derselbe enthält allgemeine Bemerkungen und Anträge in Bezug auf die Verwaltung überhaupt, sowie specielle Erörterungen über die einzelnen Zweige derselben, ferner Nachweis über die besondern Einnahmen und Ausgaben und deren Ursprung, eine Zusammenstellung des Kommunvermögens nach den damaligen Verhältnissen, bezüglich der bestimmten und unbestimmten Einnahmen und Ausgaben, sowie des Ertrags des werbenden Grundeigenthums und des Werthes des nicht werbenden; endlich Uebersichten der Resultate von der Rechnung 1828 und des mobilen Kommunvermögens nach 10jährigen Durchschnitten, nebst dazu gehörigen Beilagen.

Aus diesen tabellarischen Uebersichten und den Erläuterungen zu denselben zeigte sich die Unzulänglichkeit der damaligen Art, die Rechnung über die städtischen Verwaltungsangelegenheiten zu führen. Es wurde solche in dem angezogenen, gedruckten Berichte Seite 27, 83, 84 und 86 klar ausgesprochen und hieraus Veranlassung genommen, unter den, Seite 28 u. f. aufgeführten 21 Punkten, welche als nothwendig sich herausstellten, um auf möglichste Herbeiführung einer Erleichterung der Kommunallasten hinzuwirken, die Einführung eines Rechnungswesens zu bezeichnen, welches nicht nur einen schnellen Ueberblick über die einzelnen Verwaltungszweige, sondern auch über den ganzen städtischen Haushalt gewähre.

In Folge Dessen ist auch bei Reorganisation des Stadtrathes dieser Antrag von den Kommunrepräsentanten, neben dem auf Ernennung einer gemischten Deputation für die Hauptkasse und Buchhalterei, gestellt worden. Letztere wurde auch erwählt, ist aber ungeachtet wiederholter Anregungen nie in Wirksamkeit getreten, vielmehr deren eigentlicher Zweck dadurch paralytisch worden, daß sie mit der Deputation für den Haushaltplan verschmolzen ward.

In dieser fehlerhaften Verschmelzung liegt ohnstreitig ein Hauptgrund der, aus der unterlassenen Einführung des ursprünglich empfohlenen Rechnungswerkes, entstandenen, in vielfacher Beziehung nachtheiligen Konsequenzen. Wohl mag früher der altherkömmliche Gebrauch bei der Rechnungsführung genügt haben, um das Totalergebniß derselben, lange nach Schluß des Rechnungsjahres, den Mitgliedern des Rathskollegiums vorzulegen, zumal bei dem damals allherrschenden Stabilitätsprincip eine Aenderung in den einzelnen Verwaltungszweigen oder eine Vermehrung derselben aus mannigfachen Gründen kaum denkbar und möglich war.

Ganz anders aber mußte sich die Sache gestalten, als mit den eingetretenen Reformen des Jahres 1830 die Kommunen die öffentliche Ablegung der über ihre Angelegenheiten geführten Rechnung zu fordern berechtigt waren, um sich von der richtigen und zweckmäßigen Gebahrung mit ihrem Eigenthume selbst überzeugen zu können.

Daß die, nach den unruhigen Septembertagen zu Wahrnehmung der städtischen Interessen berufenen Kommunvertreter dem in sie gesetzten Vertrauen ihrer Wähler entsprachen, die ihnen gestellte Aufgabe faßten, und die richtigen Mittel zu Erreichung des zu verfolgenden Zieles wohl erkannten, dürfte leicht dadurch nachzuweisen sein, daß sie das Werk mit Eifer ergriffen und den Fortschritt, soweit das ihnen geöffnete Feld es möglich machte, förderten. Hierbei aber mußte nothwendig auch das materielle Wohl ihrer sogenannten emancipirten Mitbürger einbegriffen sein und es lag in ihrer Verpflichtung, diesem ganz besondere Berücksichtigung zu widmen.

Wenn nun gleich einige der in dieser Beziehung gemachten Vorschläge zu Abänderungen und Verbesserungen Anklang fanden und befolgt wurden, so kann dennoch nicht geleugnet werden, daß, so überhaupt keinesweges alle sich zu damaliger Zeit eröffneten Aussichten oder gegebenen Verheißungen in Erfüllung gegangen, ebenso wenig auch die, durch die neugefalteten Verhältnisse bedingten, veränderten organischen Einrichtungen in den städtischen Verwaltungen vollständig ins Leben getreten sind.

Zu einem Theile mag es wohl an den, ungeachtet der zugesagten Selbstständigkeit der Kommunen, von außenher stattgefundenen Einwirkungen, dann aber auch an der größern oder mindern Geneigtheit der Verwaltungsbehörden selbst, sich der neuen Ordnung der Dinge zu fügen, und endlich noch an einem Mangel allgemeiner reger Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten gelegen haben, daß so mancher Plan, welcher zu Erleichterung eines kräftigen Zusammenwirkens entworfen wurde, ohne zwar auf offene Opposition zu stoßen, doch aber, entweder durch beharrliches Aufschieben von einer Seite, oder durch Erschlaffung der Thätigkeit von der andern, nicht zur Ausführung kam.

Möge nun Nichtbeachtung der Wichtigkeit des anfänglich gestellten Antrages in Bezug auf das Rechnungswesen, oder eine irrige Ansicht, daß dennoch mit der gewohnten Modalität durchzukommen sein würde, zu Beibehaltung der, früher als ungenügend bezeichneten Form